

**Stadt Heidenheim**

**Satzung**

**zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heidenheim an der Brenz**  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) vom 25.01.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 28.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Im Kostenverzeichnis wird nach Punkt VII. Zentrale Werkstätten folgender Punkt VIII. eingefügt:

**VIII. Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatzes und sonstigen Erträgen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 28.09.2023  
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 04.10.2023